



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Leitlinien zu Interessenskonflikten (Betrugsbekämpfung) im ESF für zwischengeschaltete Stellen

Ethische Werte und Grundsätze im ESF

Der Europäische Sozialfonds stellt sich klar gegen Betrug. Sämtlichen betrügerischen Handlungen oder deren Verdacht soll mit absoluter Ablehnung begegnet werden. Fördernehmer die als Begünstigte durch Zuwendungen aus dem ESF profitieren bzw. deren Mitarbeiter sind sich ihrer Verantwortung jederzeit bewusst und haben sich an ethischen Grundsätzen zu orientieren. Diese Grundsätze bauen auf folgenden Werten und Prinzipien auf:

- **Rechtsstaatlichkeit**
- **Nachhaltigkeit**
- **Chancengerechtigkeit**
- **Objektivität**
- **Integrität**
- **Fairness**
- **Glaubwürdigkeit.**

Interessenskonflikte (Befangenheit)

Als einen Interessenkonflikt bezeichnet man eine Situation, in der ein Mensch oder eine Institution in einander ausschließenden Verpflichtungen, Bindungen oder Zielen (persönlich, wirtschaftlich oder politisch) befangen und infolgedessen nicht mehr objektiv ist.

Warnzeichen für das Vorliegen eines Interessenskonflikts („Red Flags“)

Ein Warnsignal („Red Flag“) ist ein Anzeichen für das Vorliegen eines Interessenskonflikts. Dadurch kann jedoch lediglich ein Verdachtsmoment für einen Interessenskonflikt begründet werden. Ob tatsächlich ein Interessenskonflikt besteht, muss durch weitere Nachforschungen festgestellt werden.

Beispiele für „Red Flags“ (auszugsweise)

- Die Auswahl- oder Vergabekriterien werden ohne erkennbaren Grund so gewählt, dass ein bestimmtes Unternehmen oder Angebot bevorzugt wird.
- Familienangehörige eines Mitarbeiters des öffentlichen Auftraggebers arbeiten für ein Unternehmen, das ein Angebot einreichen könnte.

- Ungewöhnliches Verhalten eines Mitarbeiters, der darauf besteht, Informationen über das Vergabeverfahren zu erhalten, obwohl er nicht damit befasst ist.
- Die Spezifikationen sind auf das Produkt oder die Dienstleistungen des erfolgreichen Bieters zugeschnitten; möglicherweise enthalten sie sogar ganz spezielle Anforderungen, die nur wenige Bieter erfüllen können.

Verfahrensweise bei Vorliegen des Verdachts eines Interessenskonflikts

- Unverzüglich Meldung des Interessenskonflikts durch den betroffenen Mitarbeiter selbst oder eines Kollegen an den Vorgesetzten. Ein Interessenskonflikt ist per se nicht illegal, nur jener der nicht offengelegt wurde.
- Der betroffene Mitarbeiter ist vom jeweiligen Arbeitsprozess auszuschließen und seine Vertretung zu veranlassen.
- Sollte der Austausch eines Mitarbeiters aufgrund entsprechender kleinerer Personalstrukturen nicht möglich sein, ist im betroffenen Arbeitsprozess absolute Transparenz zu gewährleisten, der Beitrag des betroffenen Mitarbeiters muss dementsprechend exakt abgegrenzt werden und jede Entscheidungsfindung hat ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert zu werden, um jederzeit nachprüfbar zu sein. (z.B. durch entsprechende zusätzliche Aktenvermerke und /oder exakte Tätigkeitsberichte sowie Protokolle)
- Das betreffende Verfahren (der Arbeitsprozess) muss eventuell ganz oder teilweise annulliert und neu aufgerollt werden.
- Sollte sich der Verdacht der Befangenheit bestätigen und der betreffende Mitarbeiter im Zuge des Konflikts straf- oder zivilrechtlich relevante Handlungen/Unterlassungen gesetzt haben, sind die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden davon in Kenntnis zu setzen. (ev. über das Whistleblowing System auf ESF Homepage) (ggf. ist der Betroffene auch Disziplinarrechtlich oder strafrechtlich zu belangen)

Folgen der Nichteinhaltung der Leitlinien für Begünstigte

- Die Toleranz betrügerischer Handlungen schädigt massiv das Image des ESF und den ESF selbst sowie auch den Wirtschaftsstandort Österreich.
- Begünstigte die nachweislich betrügerische Handlungen setzen oder tolerieren, verlieren im betreffenden Verfahren (Projekt) jeglichen Anspruch auf Zuwendungen aus dem ESF.
- Zudem könnten bei erhärtetem Betrugsverdacht, Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden gegen die betroffenen Mitarbeiter des Begünstigten folgen. Laut Strafprozessordnung ist die Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet, bei Vorliegen etwaiger Verdachtsmomenten den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Meldung zu erstatten.